

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: SK.2007.20

Entscheid vom 28. März 2008 Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichterin Miriam Forni, Einzelrichterin
Gerichtsschreiberin Brigitte Brun

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch Susan-
ne Pälme, Staatsanwältin des Bundes,

gegen

A., amtl. verteidigt durch Rechtsanwalt Roger
Baumberger,

Gegenstand

Betrug, Urkundenfälschung

Die Einzelrichterin erkennt:

I.

1. A. wird schuldig gesprochen
 - des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB
 - der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB.
2. A. wird mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 45.– bestraft, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. A. werden an Kosten auferlegt:

Fr.	1'500.00	Gebühr Bundesanwaltschaft
Fr.	1'500.00	Gebühr Eidg. Untersuchungsrichteramt
Fr.	327.55	Auslagen Eidg. Untersuchungsrichteramt
Fr.	<u>1'000.00</u>	Gerichtsgebühr (inkl. Fr. 400.– für schriftl. Begründung)
Fr.	<u>4'327.55</u>	Total
4. Rechtsanwalt Roger Baumberger wird für die amtliche Verteidigung mit Fr. 7'860.60 (inkl. MWSt.) aus der Kasse des Bundesstrafgerichts entschädigt. Gelangt der Verurteilte später zu hinreichenden finanziellen Mitteln, so ist er verpflichtet, der Kasse des Bundesstrafgerichts für diesen Betrag Ersatz zu leisten.

II.

Dieser Entscheid wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch die Einzelrichterin mündlich begründet.

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an

- Bundesanwaltschaft, z.H. Susanne Pälme, Staatsanwältin des Bundes
- Rechtsanwalt Roger Baumberger

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts
Die Einzelrichterin

Die Gerichtsschreiberin

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

Die Parteien haben nach der mündlichen Eröffnung und Begründung des Entscheids vom 28. März 2008 auf die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht verzichtet. Der Entscheid wird daher ohne schriftliche Begründung ausgefertigt.